

(4) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ist berechtigt, in besonderen Fällen auf Antrag oder auf Grund eigener Feststellungen für die Berechnung des vergleichbaren Gewinnes den Gewinnsatz des Jahres 1964 festzulegen. Für Zwecke des Gewinnvergleiches in diesen Ausnahmefällen sind die durch Preisanordnungen der Industriepreisreform im Jahre 1964 eingetretenen Kostenveränderungen zu eliminieren.

§8

Gewinnausgleich durch Zuführung

(1) Ist der Gewinn des Jahres 1965 um mehr als 15 % niedriger als der vergleichbare Gewinn 1965, wird auf Antrag der diesen Prozentsatz übersteigende Betrag durch Zuführung ausgeglichen, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Zuführung erfolgt nur bis zur Höhe des Gewinnes, der sich bei Anwendung des bei der Industriepreisreform berücksichtigten durchschnittlichen Gewinnsatzes — höchstens 8,7 % — für die betreffenden Erzeugnisgruppen auf die Summe der Erlöse des Jahres 1965 der gleichen Erzeugnisgruppen ergibt, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Gewinnsätze der jeweils in Betracht kommenden Erzeugnisgruppen sind von den Betrieben beim Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — zu erfragen.

(3) Ist der vergleichbare Gewinn 1965 höher als 12 000 MDN, erfolgt die Zuführung mindestens bis 12 000 MDN.

(4) Ist der vergleichbare Gewinn 1965 nicht höher als 12 000 MDN, erfolgt die Zuführung bis zur Höhe des vergleichbaren Gewinnes. Hat der Betrieb im Jahre 1963 mit Verlust abgeschlossen und weist er für das Jahr 1965 einen höheren Verlust aus, erfolgt die Zuführung bis zur Höhe des im Jahre 1963 ausgewiesenen Verlustes.

§9

Gewinnausgleich durch Abführung

(1) Ist der Gewinn des Jahres 1965 um mehr als 15 % höher als der vergleichbare Gewinn 1965, ist der diesen Prozentsatz übersteigende Betrag an den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Ist der Gewinn des Jahres 1965 höher als 12 000 MDN, ist die Abführung so zu bemessen, daß mindestens ein Gewinn in Höhe von 12 000 MDN verbleibt.

(3) Ist der Gewinn des Jahres 1965 nicht höher als 12 000 MDN, entfällt die Abführung.

(4) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann im Einvernehmen mit den wirtschaftsleitenden Organen Betriebe von der Abführung gemäß Abs. 1 ganz oder teilweise befreien, wenn nachgewiesen wird, daß die Gewinnerhöhung auf eine echte Leistungssteigerung der Betriebes zurückzuführen ist.

§10

Buchung und steuerliche Behandlung des Gewinnausgleiches

(1) Der Gewinnausgleich geht nicht in die Ergebnisrechnung des Betriebes ein.

(2) Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens bzw. der Gewinnabführung auf den staatlichen Anteil bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung ist der Gewinn 1965 um Zuführungen zu erhöhen bzw. um Abführungen zu vermindern.

§U

Gewinnausgleich bei Handwerkern, die Handwerkssteuer A entrichten

(1) Abweichend von den Regelungen nach den §§ 7 bis 9 wird bei Handwerkern, die Handwerkssteuer A entrichten, ein Gewinnausgleich durchgeführt, wenn die Differenz zwischen der Summe der Mehrkosten und der Summe der Mehreinnahmen 25 % der abzuführenden Handwerkssteuer A übersteigt.

(2) Die Summe der Mehrkosten bzw. die Summe der Mehreinnahmen im Sinne von Abs. 1 ergibt sich aus der Summe der Differenzbeträge zwischen den preisrechtlich zulässigen Preisen vor und nach den Preisneuregelungen für die zu neuen Preisen bezogenen Materialien, Erzeugnisse und Leistungen bzw. für die abgesetzten selbst hergestellten Erzeugnisse und Leistungen. Preisminderungen sind mit Preiserhöhungen auszugleichen. Die Ermittlung der Differenzbeträge ist durch Ein- und Ausgangsrechnungen nachzuweisen.

(3) Ein Gewinnausgleich durch Zuführung erfolgt, wenn die Mehrkosten die Mehreinnahmen übersteigen. Die Zuführung beträgt den Teil der sich ergebenden Differenz, der 25 % der abzuführenden Handwerkssteuer A übersteigt.

(4) Ein Gewinnausgleich durch Abführung ist zu leisten, wenn die Mehreinnahmen die Mehrkosten übersteigen. Die Abführung beträgt den Teil der sich ergebenden Differenz, der 25 % der abzuführenden Handwerkssteuer A übersteigt.

§12

Gewinnausgleich bei Betrieben, bei denen nur für einen Teil der Erzeugnisse bzw. Leistungen neue Preise gelten

(1) Die Bestimmungen der §§ 7 bis 11 gelten auch für Betriebe, bei denen nur für einen Teil der Erzeugnisse bzw. Leistungen neue Preise gelten.

(2) Für die Feststellung gemäß § 7, ob sich der Gewinn um mehr als 15 % verändert hat, ist vom Gesamtgewinn des Jahres 1965 auszugehen.

(3) Bei Begrenzung der Zuführung zum Gewinn gemäß § 8 Abs. 2 gilt als Gewinnsatz für alle preislich noch nicht neu geregelten Erzeugnisse oder Leistungen der gemäß § 7 Abs. 2 ermittelte Gewinnsatz 1963.

§13

Selbstberechnung des Gewinnausgleiches

Die Betriebe sind verpflichtet, den Gewinnausgleich selbst zu berechnen.

Durchführung des Gewinnausgleiches

§14

(1) Der Antrag auf Gewinnausgleich durch Zuführung ist spätestens zum Termin für die Abgabe der Jahressteuererklärung 1965 dem Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen.